

2013/90

13. Februar 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 13. Februar 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...] unter den Anschriften [...] und [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009¹.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2009, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Anlagen des Anspruchstellers zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt zwei PV-Installationen auf je alleinstehenden Gebäuden, die sich auf demselben Flurstück, Nr. [...] der Gemarkung [...], befinden und je eine installierte Leistung von 24,99 kW_p aufweisen. Sie speisen über separate Netzverknüpfungspunkte ins Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 3 Die Anlagen wurden am 12. Februar 2009 in Betrieb genommen.
- 4 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass es sich bei den beiden PV-Installationen um je getrennt zu vergütende Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 handele. Er habe getrennte Einspeisezusagen von der Anspruchsgegnerin erhalten und die Dachflächen, auf denen die Anlagen installiert worden sind, grenzten nicht direkt aneinander, sondern seien etwa 10 m voneinander entfernt.
- 5 Weiterhin sei die Planung zur Errichtung der PV-Installationen im Jahr 2008 begonnen worden, welche auf den Vergütungssätzen des EEG 2004 gründete.
- 6 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass die Anlagen des Anspruchstellers als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten, da sie sich auf demselben Grundstück befänden.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 7 Mit Beschluss vom 19. November 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...] unter den Anschriften [...] und [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und das Mitglied Dr. Pippke erstellt.

2.2 Würdigung

- 9 Die Anlagen des Anspruchstellers gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind erfüllt.
- 10 Die Anlagen befinden sich auf demselben Grundstück gem. § 19 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009.⁴ Sie befinden sich alle auf dem Flurstück Nr. [...] der Gemarkung [...]. Ansatzpunkte für eine Aufteilung dieses Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne in mehrere Grundstücke i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff bestehen nicht. Eine solche Aufteilung kommt nur in eng

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁴Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 25.

begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn auf einem großen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne in größerem räumlichen Abstand und unabhängig voneinander mehrere Anlagen realisiert werden.⁵ Solche besonderen Umstände liegen hier nicht vor.

- 11 Da bereits die erste Alternative des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt ist, sind die Kriterien für die unmittelbare räumliche Nähe – wie bspw. das Kriterium des alleinstehenden Gebäudes – vorliegend unerheblich, da diese nur zu betrachten sind, wenn nicht schon die erste Alternative erfüllt ist.⁶ Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Dachflächen, auf denen die PV-Module installiert sind, nicht direkt aneinander grenzen und die Anspruchsgegnerin für die beiden PV-Installationen getrennte Einspeisezusagen erteilt hat.
- 12 Weiterhin erzeugen die Anlagen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien, hier der solaren Strahlungsenergie. Zudem wird der in ihnen erzeugte Strom gem. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und die Anlagen wurden am selben Tag, also innerhalb von zwölf Kalendermonaten⁷ in Betrieb genommen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

⁵Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 39 oben, Fußnote 90.

⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 51.

⁷Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.